



Beitragsordnung des ROCK YOUR LIFE! Leipzig e.V.

Die Beitragsordnung wurde am 01. Juni 2020 wie folgt von der Mitgliederversammlung erlassen und tritt ab sofort in Kraft.

§ 1 Grundlage

- (1) Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung sind die § 5 Abs. (1), (2) und (3) sowie § 16 der Satzung des ROCK YOUR LIFE! Leipzig e.V. vom 01. Juni 2020.

§ 2 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist mit der Mitgliedschaft verbunden und beginnt mit der Annahme des Antrages auf Mitgliedschaft durch den Vorstand.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt derzeit 15 Euro.
- (3) Der jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt derzeit 100 Euro. Aus einer freiwilligen Zahlung, die den jährlichen Mindestbeitrag von 100 Euro übersteigt, können keine über die Satzung hinausgehenden Mitgliedsrechte geltend gemacht werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind laut Satzung von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Fälligkeit/Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31. März bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe fällig.
- (2) Tritt ein Mitglied erst nach dem 31. März dem Verein bei, wird der Mitgliedsbeitrag erst im darauffolgendem Geschäftsjahr fällig. Es ist dem Mitglied in diesem Fall freigestellt, den Beitrag für das Beitrittsjahr freiwillig zu entrichten.

- (3) Die Zahlung des Beitrages erfolgt unaufgefordert per Überweisung oder Bankeinzug auf das Vereinskonto. Die Bankverbindung bei Überweisungen lautet:

ROCK YOUR LIFE! Leipzig e.V.
DE49 8605 5592 1090 1907 66
WELADE8LXXX

Hierbei ist jeweils der Mitgliedsname (Vor- und Nachname) und das Bezugsjahr anzugeben. Barzahlungen sowie Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 4 Verwendung der Beiträge

- (1) Die Beiträge der Vereinsmitglieder dürfen ausschließlich für die satzungsmäßige Erfüllung der Vereinszwecke verwendet werden.

§ 5 Mahnverfahren

- (1) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge seit Fälligkeit (§3 Abs. (1)) mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es von dem*der Schatzmeister*in eine Zahlungserinnerung.
- (2) Bleibt ein Mitglied nachdem es die Zahlungserinnerung (§ 5 Abs. (1)) erhalten hat, mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es von dem*der Schatzmeister*in eine Mahnung mit einmonatiger Fristsetzung für die Zahlung.
- (3) Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Mahnung (§ 5 Abs. (2)) erhalten hat, mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, so erhält es eine letzte Zahlungsaufforderung (letzte Mahnung), die bedeutet, dass bei nicht Zahlung innerhalb von 14 Tagen ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt.
- (4) Wird ein Mitglied wegen Nichtzahlung der Beiträge nach Ablauf der in der letzten Mahnung gesetzten Frist (§ 5 Abs. (3)) aus dem Verein ausgeschlossen, so ist ihm dies unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand kann in Einzelfällen auf Grundlage einer mehrheitlichen Entscheidung im Falle einer besonderen finanziellen Härte von den Maßnahmen der Absätze (1) bis (4) absehen.
- (6) Trifft der Vorstand eine Einzelfallentscheidung nach (§ 5 Abs. (5)), ist dieses Mitglied für den Zeitraum, in dem das Mahnverfahren ruht, von der Ausübung der satzungsgemäßen Ämter ausgeschlossen.